

## ERSTATTUNG VON MIETWAGENKOSTEN WÄHREND DER URLAUBSZEIT

StVG § 7 StVG; ZPO § 278

**1. Das AG Berlin Mitte spricht sich gegen die Anwendung von Fraunhofer aus und schätzt die Mietwagenkosten nach Fracke abzüglich 10 % Eigensparnis bei klassengleicher Anmietung.**

**2. Mietwagenkosten sind für die gesamte Urlaubszeit zu ersetzen, wenn das Fahrzeug erst nach Urlaubsantritt fertig repariert wurde.**

AG Berlin-Mitte, Urt. v. 3.5.2021 – 113 C 221/20 V

*Sachverhalt:* Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 24.5.2019 zwischen dem Fahrzeug des Klägers ... und dem Fahrzeug ... , das zur Unfallzeit bei der Beklagten haftpflichtversichert war. Die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist von dieser vorgerichtlich anerkannt.

Der Kläger gab am 28.5.2019 ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Mit Gutachten vom 1.6.2019 wurde Totalschaden festgestellt. Am 5.6.2019 gab der Kläger gleichwohl sein Fahrzeug zur Reparatur, die Fertigstellung war für den 4.7.2019 avisiert. In der Zeit vom 30.6. bis 21.7.2019 verbrachte der Kläger seinen bereits im Jahr zuvor gebuchten Jahresurlaub wie gewohnt mit seiner Lebensgefährtin in Grainau.

Am 28.5.2019 mietete der Kläger ein Ersatzfahrzeug an, dass er unmittelbar vor Antritt seiner Urlaubsreise am 29.6.2019 wieder zurückgab. Die Autovermietung berechnete hierfür 2.596,78 EUR, worauf die Beklagte vorgerichtlich 262,00 EUR erstattete. Für die Zeit der Urlaubsreise mietete der Kläger vom 29.6.2019 bis zum 22.7.2019 ein weiteres Fahrzeug an, für das die Mietwagenfirma 2.147,91 EUR berechnete. Hierauf zahlte die Beklagte nichts.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger nunmehr Ersatz der Mietwagenkosten, wobei er nach einer Mittelwertberechnung zwischen der Schwacke-Liste einerseits und dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel andererseits seinen Anspruch für die erste Mietwagenrechnung abzüglich 5 % ersparte Eigenkosten und abzüglich der Zahlung der Beklagten auf 1.580,07 EUR und hinsichtlich der zweiten Rechnung ohne Abzüge auf 1393,57 EUR

beschränkt. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Klageschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.070,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie moniert die Berechnungen des Klägers und meint, der Anspruch beschränke sich auf die Reparaturzeit.

*Entscheidungsgründe:* Die Klage ist lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen hat sie keinen Erfolg.

Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte ergeben sich aus § 115 VVG in Verbindung mit § 7 StVG. Das ist vorgerichtlich einschließlich des grundsätzlichen Anspruchs auf Mietwagenkosten vorgerichtlich auch von der Beklagten so anerkannt worden, so dass sich hierzu weitere Ausführungen erübrigen.

Die dem Kläger zustehenden Mietwagenkosten schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 2.999,33 EUR. Abzüglich des hierauf von der Beklagten bereits gezahlten Betrages ergibt sich der zuerkannte Betrag.

Was den zeitlichen Umfang des Anspruches anlangt, besteht der Anspruch für den gesamten vom Kläger angesetzten Zeitraum, einschließlich der Urlaubsreise.

Wenn die Beklagte sich in ihren Ausführungen darauf beschränkt anzumerken, der Anspruch beschränke sich auf die reine Reparaturdauer, auf die weiteren Ausführungen des Klägers zu diesem Punkt dann aber überhaupt nicht weiter eingeht, verwundert das doch ein wenig. Der Anspruch beschränkt sich mitnichten auf die reine Reparaturdauer. Ebenso wie der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung besteht der Anspruch auf Mietwagenkosten grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausfallzeit des Fahrzeuges, das ist die Zeit vom Unfall bis zu dem Tag, an dem der Geschädigte über das Fahrzeug wieder verfügen kann. Das war hier fraglos erst nach dem Urlaub des Klägers der Fall. Richtig ist lediglich, dass einem Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflichten zuzumuten ist, die Ausfallzeit so gering wie möglich zu halten. Ein Geschädigter hat sich also alsbald um die Anfertigung eines Gutachtens zu kümmern, zügig eine Entscheidung zu treffen, ob er das Fahrzeug reparieren will oder nicht, und sich auch eiligst um die Reparatur zu bemühen. Etwaige Kosten für die Reparatur hat er grundsätzlich zunächst selbst zu verauslagen. Insoweit mag es allerdings üblicherweise so sein, dass der Anspruch sich auf die reine Reparaturzeit, möglicherweise zuzüglich einiger Tage für die Anfertigung des Gutachtens und für Überlegungen, beschränkt. Das mag der Regelfall sein. Nachdem vom Kläger allerdings offensichtlich Umstände vorgetragen sind, die kein Regelfall sind, hätte man von Beklagtenseite an sich doch ein paar Überlegungen in dieser Hinsicht erwarten dürfen. Hätte man die angestellt, wäre dieser Prozess möglicherweise vermeidbar gewesen.

Die Darlegungen des Klägers ergeben keinen Anhaltspunkt dafür, dass er in irgendeiner Weise im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht in die Ausfallzeit hätte minimieren können. Weder ist von Beklagten-seite irgendwie substantiiert vorgetragen worden, dass er die Reparatur hätte beschleunigen können, noch ist in irgendeiner Weise erkennbar, dass es ihm im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht zumutbar gewesen wäre, den Urlaub zu verschieben. Einzig interessant gewesen wäre möglicherweise die Frage, ob es ihm zumutbar gewesen wäre, mit der Eisenbahn in den Urlaub zu fahren und den Mietwagen am Urlaubsort zu nehmen. Dass das preiswerter gewesen wäre, dürfte aber angesichts der Preise der Deutschen Bahn bei nicht langfristig gebuchten Reisen mitten in der Urlaubszeit sehr fraglich sein und wäre ohnedies von Beklagten-seite substantiiert vorzutragen gewesen.

Was die Höhe der Preise des Mietwagens anlangt, weiß man auch nicht so recht, welches Ziel die Ausführungen der Beklagten eigentlich haben. Einerseits meint man, es sei überhaupt kein Anlass für eine Schätzung vorhanden. Wenn aber kein Anlass für eine Schätzung bestehen soll, müsste die Beklagten-seite die konkret entstandenen Kosten übernehmen. Insofern ist dieser Einwand in keiner Weise verständlich, denn der Kläger kommt der Versicherung ja deutlich entgegen, wenn er von vorneherein akzeptiert, dass die von ihm tatsächlich entrichteten Preise möglicherweise nicht den erforderlichen entsprechen und er deshalb eine Schätzung gemäß § 287 ZPO der erforderlichen Preise akzeptiert. Andererseits favorisiert ja offenbar die Beklagte selbst auch eine Schätzung, wenn sie die Fraunhofer-Liste für angemessen hält. Was dies anlangt, ignoriert sie allerdings die ständige Rechtsprechung der Berliner Verkehrsgerichte. Diese ist zwar zugegebenermaßen nicht einheitlich, maßgebliche Entscheidungen aus neuerer Zeit, in der auf Basis ausschließlich des Mietpreisspiegels des Fraunhofer-Instituts gerechnet wird, sind jedoch nicht bekannt. Üblicherweise wird entweder auf Basis der Schwacke-Liste abgerechnet (die zwar nicht immer bei den allermeisten Fällen deutlich höhere Beträge ergäbe als eine Mittelwertberechnung) oder auf Basis einer Mittelwertberechnung zwischen der Schwacke-Liste und dem Mietpreisspiegel („Fracke“). Sowohl die hier zuständigen Berufungskammern als auch das Kammergericht halten die Abrechnung nach Fracke für zulässig.

Da sich sowohl bei den Erstellern der Schwacke-Liste als auch beim Fraunhofer-Institut um seriöse Institutionen handelt und sowohl für die eine wie für die andere Erhebungsmethode ernstzunehmende Gründe sprechen, hält auch die erkennende Abteilung in ständiger Rechtsprechung die Abrechnung nach einem Mittelwert beider Listen für zutreffend.

Da es sich um eine Schätzung der erforderlichen Kosten handelt, ist unabhängig davon, welches Fahrzeug tatsächlich angemietet wurde, stets von der Fahrzeugklasse des verunfallten Fahrzeugs auszugehen, da dem Geschädigten ein Fahrzeug der gleichen Klasse prinzi-

piell zusteht. Das ist hier die Fahrzeugklasse sechs. Insofern sind die Berechnungen des Klägers nicht weiter angreifbar, die Beklagten-seite ist dem Zahlenwerk auch inhaltlich nicht weiter entgegengetreten. Sogar hier ist der Kläger der Versicherung entgegengekommen, indem er Vereinbarungen zu einer Haftungsbegrenzung, die er durchaus zulasten des Schädigers hätte treffen können, offenbar nicht getroffen hat. Auch vor diesem Hintergrund ist das vorgerichtliche Regulierungsverhalten der Beklagten für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Zu korrigieren ist das Zahlenwerk des Klägers allerdings insoweit, als ersparte Eigenkosten nach der Rechtsprechung der Berliner Verkehrsgerichte mit 10 % abzuziehen sind. Der Kläger setzt hier nur 5 % an und bei der Berechnung für die zweite Mietwagenrechnung vergisst er diesen Abzug. Demzufolge ergibt sich bei einem Abzug von 10 % für ersparte Eigenkosten für die erste angemietete Periode ein Anspruch von 1.745,12 EUR abzüglich hierauf gezahlter 262 EUR und für die zweite Periode ein Betrag von 1.254,21 EUR.

Ob die Mietwagenkosten vom Kläger gezahlt wurden, ist unerheblich, da sich ein evtl. Freistellungsanspruch nach endgültiger Zahlungsverweigerung der Beklagten in einen Zahlungsanspruch umwandelt.

*Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*